

Nachgeburtliche ärztliche Untersuchung

Die Mutter muss sich, in den der Geburt folgenden Wochen, einer nachgeburtlichen ärztlichen Untersuchung durch einen Frauenarzt unterziehen, um ein Anrecht auf die Geburtszulage zu haben.

<h2>Ärztliche Bescheinigung der nachgeburtlichen Untersuchung der Mutter</h2>			
<h3>VORGESCHRIEBENE NACHGEBURTliche UNTERSUCHUNG</h3> <p>(innerhalb von zehn Wochen ab der Geburt, jedoch frühestens nach Ablauf der zweiten Woche)</p> <p>Stempel oder Name und _____</p> <p>Adresse des Arztes _____</p> <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; height: 60px; vertical-align: bottom;">Datum der Untersuchung</td><td style="width: 50%; height: 60px; vertical-align: bottom;">Unterschrift des Arztes</td></tr></table>	Datum der Untersuchung	Unterschrift des Arztes	<p>Mit seiner Unterschrift bescheinigt der Arzt die nachgeburtliche Untersuchung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, an der auf der Vorderseite eingetragenen Antragstellerin durchgeführt zu haben.</p>
Datum der Untersuchung	Unterschrift des Arztes		

BEIZUFÜGENDE BELEGSTÜCKE:

- o Ein Bankausweis der Antragstellerin mit Angabe der IBAN Kontonummer sowie des BIC Bankcodes (Kopien von Bankkarten werden nicht angenommen).
- o Eine Geburtsurkunde des Kindes (falls noch nicht mit dem Antrag auf die vorgeburtliche Zulage eingesendet).
- o Beim Tod des Kindes eine Sterbeurkunde oder eine Urkunde zur Todgeburt sowie eine ärztliche Bescheinigung betreffend die Lebensfähigkeit des Kindes.
- o Für die nicht in Luxemburg wohnenden Personen, eine kürzlich ausgestellte Haushaltsbescheinigung oder Meldebescheinigung auszustellen durch die zuständige Behörde des Wohnortes der Antragstellerin.
- o Für die in Luxemburg wohnenden Personen, welche nicht Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz sind, ein Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung in Luxemburg der Antragstellerin (als Nachweis gilt der „titre de séjour“ oder die „carte de séjour“)

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Bedingungen für die Gewährung der Geburtszulage sind im Buch IV der Sozialgesetzgebung festgelegt, sowie für Mütter, die außerhalb von Luxemburg wohnen, in der EU-Verordnung 492/2011.

Die Geburtszulage verjährt ein Jahr nach der Geburt des Kindes.

Ich erkläre: *eine *keine entsprechende Zulage in meinem Wohnland erhalten zu haben.

Gemäß Artikel 312 des Sozialversicherungsgesetzbuches werden diejenigen, die die Kasse betrügerisch dazu veranlasst haben, eine Leistung auszuzahlen, die nicht oder nur teilweise geschuldet war, entsprechend den in Artikel 496 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmaßnahmen bestraft und dies unabhängig von der Rückerstattung der zu Unrecht erhaltenen Beträge. Wenn Leistungen aufgrund von Fälschungen ausgezahlt wurden, informiert unsere Kasse gemäß Artikel 23 der Strafprozessordnungen den Staatsanwalt, der ein Strafverfahren einleiten kann.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin: _____

Ihre in diesem Formular erfassten personenbezogenen Daten werden von der CAE auf Grundlage des Kindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie auf unsere Webseite (www.zukunftskasse.lu).